

Naturschutzhof Wittmunder Wald e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen „Naturschutzhof Wittmunder Wald e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Wittmund.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein führt die Arbeit des am 15.04.1999 gegründeten Fördervereins „Kreisnaturschutzhof Wittmunder Wald“ e.V. fort. Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich Nr. VR 130191.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins im Sinne des § 52 AO ist die Förderung des Natur- Tier- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege, der Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung und Berufsbildung, der Verbraucherberatung sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und die Unterstützung von geflüchteten Menschen.
2. Der Verein übernimmt hierfür die Trägerschaft der bislang als „Kreisnaturschutzhof Wittmunder Wald“ von der VHS des LK Wittmund geführten Einrichtung und stellt die personellen, baulichen und logistischen Voraussetzungen für den laufenden Betrieb sicher.
3. Aufgabe des Vereins ist die Planung, Durchführung und Nachbereitung von Vorhaben der Kita-, Kinder- Jugend- und Erwachsenenbildung, bei denen die Grundsätze einer ökologisch orientierten, ressourcenschonenden, demokratischen, selbstbestimmten, interkulturellen und inklusiven Jugend- und Erwachsenenbildung berücksichtigt sind. Hierzu zählen wald- und umwelt- und erlebnispädagogische Angebote sowie handwerkliche, künstlerische und musikalische Formate, die im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ebenso umfassen wie das Engagement für die Eine-Welt und die Beteiligung und Integration von Geflüchteten.
4. Der Verein setzt seine Aufgaben insbesondere durch die Zusammenarbeit mit den Kindergärten, Schulen und Vereinen im LK Wittmund um. Zur Durchführung kooperiert der Verein mit den im Themenfeld engagierten Organisationen, Initiativen und Unternehmen.
5. Der Verein vermittelt seine Ziele gegenüber seinen Besuchern und Gästen durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit, z.B. in Form von Exkursionen, Führungen, Ausstellungen und Veranstaltungen sowie im Internet und durch geeignete Medienarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Überparteilichkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Naturschutzhof Wittmunder Wald e.V. ist parteipolitisch unabhängig.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person oder Vereinigung werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, spätestens am 1. Januar des auf die Antragstellung folgenden Jahres.
3. Der Vorstand hat das Recht, den Aufnahmeantrag abzulehnen und ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung bekanntzugeben.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Austritt des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand, zum Ende des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher beim Vorstand eingegangen sein. Nach Abgabe der Austrittsmitteilung hat das Mitglied keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
2. automatisch bei Mitgliedsbeitragsrückstand von zwei Jahren.
3. durch Ausschluss aus dem Verein. Verstößt ein Mitglied grob gegen die Satzung des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Gründe sind dem Mitglied vom Verein schriftlich mitzuteilen.
4. mit dem Tod des Mitglieds.

§6 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag für natürliche und juristische Personen oder Vereinigungen. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und gibt dem Vorstand die allgemeinen Richtlinien für die Vereinsarbeit vor.
2. Der Vorstand lädt jährlich zur Mitgliederversammlung ein und kann im Bedarfsfall zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Auf Verlangen von mehr als 1/3 der Mitglieder hat er ebenfalls zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden.
3. Alle Mitglieder sind unter Beifügung einer Tagesordnung per mail oder schriftlich einzuladen. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin zuzuleiten.
4. Anträge für die Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind schriftlich eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung
 - wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren,
 - beschließt über die Neu- oder Nachberufung des Vorstandes,
 - nimmt den Tätigkeitsbericht und den Jahresabschluss entgegen,
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - wählt einen Kassenprüfer und nimmt dessen Bericht entgegen. Die Benennung des Kassenprüfers kann entfallen, wenn der Jahresabschluss von einem Steuerberater erstellt ist.
 - genehmigt den Haushaltsplan,

- legt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest,
 - entscheidet über die Benennung von Ehrenmitgliedern,
 - beschließt über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
6. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen und Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abweichend hiervon bedürfen Satzungsänderungen einer Zweidrittel-Mehrheit und die Auflösung des Vereins einer Dreiviertel-Mehrheit.
 7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzende/n, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Der Vorstand kann beratende Mitglieder oder externe Fachleute aufgabenbezogen oder regelmäßig als nicht stimmberechtigte Beisitzer hinzuziehen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Ersatz von geltend gemachten Aufwendungen ist möglich.
5. Die Amtszeit des gewählten Vorstandsmitglieds beträgt vier Jahre. Das Mitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandsmitgliedes im Amt.
6. Eine vorzeitige Abberufung/ Abwahl der Vorstandsmitglieder ist durch die Mitgliederversammlung möglich.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist von der Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen ein/e Nachfolger/in zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere ist er verantwortlich für die Geschäftsführung und die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter.
2. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine/n ehrenamtliche/n, neben- oder hauptamtliche/n Geschäftsführer/in benennen. Der/die Geschäftsführer/in darf nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der Vorstand kann die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche zwischen den einzelnen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorstand als Organ in einer Geschäftsordnung regeln.
4. Verantwortungsübertragungen an eine Geschäftsführung oder Dritte sind im Rahmen schriftlicher Vereinbarungen oder schriftlicher Vollmachten zu regeln.

§ 11 Vereinsauflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem Landkreis Wittmund zu. Er hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Umweltbildungszwecke zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.09.2017 beschlossen und ersetzt die Satzung des „Fördervereins Kreisnaturschutzhof Wittmunder Wald e.V.“.

.....